



## Festlegungen zu Leistungsnachweisen im Schuljahr 21/22

### Prüfungsfreie Zeiten:

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 ist die Woche vor den Weihnachtsferien (an den fünf Schultagen vor dem ersten Ferientag) von schriftlichen Prüfungen freizuhalten. Ansonsten werden keine weiteren prüfungsfreien Zeiten eingerichtet, da diese eine zu große Häufung von Leistungsnachweisen zu anderen Zeiten zur Folge hätten.

### Anzahl der Schulaufgaben:

Die Schule übernimmt in der Regel die in der GSO § 22 Abs. 1 als Mindestanzahl genannte Zahl der Schulaufgaben. Ausnahmen und Sonderregelungen nach Beschluss der Lehrerkonferenz siehe unten.

	D	E	M	L/F/lt 2. FS	F (3. FS) oder WR	Ph	Ch
5	4	4	4	-	-	-	-
6	4	4	4	4	-	-	-
7	4	4	4	4	-	-	-
8 NTG	4	3	3	4	-	2	2
SG					4		-
WWG					2		-
9 NTG	3	3	4	3	-	2	2
SG					4		-
WWG					2		-
10 NTG	3	3	3	3/3/4	-	2	2
SG					4		-
WWG					2		-

NTG Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium  
 SG Sprachliches Gymnasium  
 WWG Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

### Sonderregelungen für Schulaufgaben:

a) In der Einführungsklasse werden in den Fächern **Mathematik** und **Französisch** jeweils vier Schulaufgaben gefordert. Eine Schulaufgabe in Französisch ist dabei eine mündliche Schulaufgabe.

b) „**Mündliche Schulaufgabe**“ nach § 22 Abs. 1 GSO in den **modernen Fremdsprachen**:

Eine Schulaufgabe wird in Form einer qualifizierten mündlichen Prüfung abgehalten

- in **Englisch** in den Jahrgangsstufen 7 und 9,
- in **Französisch** als 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 8 und 10,
- in **Französisch** als 3. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 9 und 10,
- in **Italienisch** in Jahrgangsstufe 10.

Um die Unterrichtsausfälle am Vormittag zu reduzieren, werden die mündlichen Schulaufgaben in Englisch und Französisch komprimiert im Zeitraum von ein bis zwei Wochen kurz nach dem Zwischenzeugnis abgehalten.

### Sonderregelungen für kleine Leistungsnachweise:

a) Eine generelle Mindestanzahl kleiner Leistungsnachweise wird nicht festgelegt. Laut GSO sollen in allen Fächern mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden (Plural, also jeweils mindestens zwei; vgl. dazu auch jährliches MB-Rundschreiben zu Leistungsnachweisen). Im Rahmen dieser Vorgabe wird die Zahl der kleinen Leistungsnachweise in das Ermessen der jeweiligen Lehrkraft gestellt.

b) Kurzarbeiten werden (nur) in folgenden Fächern und Jahrgangsstufen geschrieben:

- in **Natur und Technik** in den Jgst. 5 und 6 je eine Kurzarbeit pro Halbjahr
- in **Chemie** in den Jgst. 9 und 10 im WWG und im SG je eine Kurzarbeit im Halbjahr

c) In allen Jahrgangsstufen können kleine angesagte schriftliche Leistungsnachweise (KASL) gefordert werden. Diese werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und beziehen sich auf höchstens fünf unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 25 Minuten betragen.

d) Kleine schriftliche Leistungsnachweise an Tagen mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten:  
Zur Vermeidung einer allzu großen Häufung von Leistungsnachweisen werden an Tagen von Schulaufgaben oder von Kurzarbeiten keine weiteren kleinen schriftlichen Leistungsnachweise gefordert.

e) Absenzen von Schülern vor Stegreifaufgaben:

Stegreifaufgaben von Schülern, die in der Stunde unmittelbar vor einer Stegreifaufgabe fehlten, werden nicht gewertet. Hat ein Schüler in der vorletzten, nicht aber in der letzten Stunde vor der Stegreifaufgabe, gefehlt, so muss er die Stegreifaufgabe mitschreiben und diese wird auch gewertet.

06.10.21, gez. C. Berthold